

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1853.

## N. XXX. Ministerial-Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums wird mit Rücksicht auf die eingetretenen Verkehrsverhältnisse vom 1. August d. J. an das Nebenzolamt II. Classe zu Klingenthal in ein Nebenzolamt I. Classe mit der Ermächtigung zu unbeschränktem Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzolamt in Eibenstock und den Haupt-Steuerämtern in Plauen, Chemnitz und Leipzig, dagegen das Nebenzolamt I. Classe zu Elster in eines dergleichen II. Classe, mit der Befugniß, rohe Baumwolle zum Ausgang abzufertigen, auch wenn die Ausgangsabgabe den Betrag von zehn Thalern in einer Ladung übersteigt, verwandelt werden.

Rudolstadt, den 6. Juli 1853.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abth. der Finanzen.**  
**Lh. Schwarzb.**

H. Koch.

## N. XXXI. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend den zwischen dem hiesigen Gouvernement und der Königlich Belgischen Regierung abgeschlossenen Vertrag wegen Anlieferung flüchtiger Verbrecher.

Der zwischen dem hiesigen Fürstenthume einerseits und dem Königreiche Belgien andererseits unterm 6. Juni d. J. abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher wird, nach erfolgter Auswechslung der beiderseitigen Höchsten Ratifications-Urkunden durch die betreffenden Bevollmächtigten, in nachstehender Ausfertigung zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 22. Juli 1853.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**  
 v. Vertrab.